

Vertrag „Kunst am Bau“

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium
der Verteidigung vertreten durch das Amt für Bundesbau beim
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein endvertreten durch
die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöRv

– nachstehend Auftraggeberin genannt –

und



– nachstehend Auftragnehmer/-in genannt –

– beide gemeinsam nachstehend die Parteien oder je ein-
zeln eine Partei genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsgrundlagen	4
§ 3 Pflicht des/der Auftragnehmers/-in zur Erstellung des Kunstwerkes	4
§ 4 Dokumentationspflichten des/der Auftragnehmers/-in	7
§ 5 Termine	8
§ 6 Verschwiegenheitspflicht	9
§ 7 Abnahme	9
§ 8 Leistungen der Auftraggeberin	9
§ 9 Vergütung	10
§ 10 Zahlungen.....	11
§ 11 Gewährleistung und Haftung	12
§ 12 Haftpflichtversicherung	13
§ 13 Urheberrechte.....	14
§ 14 Änderungen, Zerstörung.....	19
§ 15 Erstreckung der Ausschließlichkeit der Nutzungsrechte	19
§ 16 Begleitung.....	20
§ 17 Instandhaltung und Instandsetzung.....	20
§ 18 Mitteilungspflicht über Wohnsitzwechsel	22
§ 19 Ansprechperson	22
§ 20 Schlussbestimmungen.....	23

Präambel

Die Auftraggeberin ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat einen Kunst-am-Bau-Wettbewerb für die künstlerische Gestaltung des Standortes [■] durchgeführt.

Der/Die Auftragnehmer/-in ist Künstler/-in und [1.] [2.] Preisträger/-in dieses Kunst-am-Bau-Wettbewerbs. Das Preisgericht hat am [■] den Entwurf des/der Auftragnehmer/-in zur Ausführung empfohlen.

Mit dem zu erstellenden Kunstwerk (nachstehend das Kunstwerk genannt) bekennt sich die Auftraggeberin zu einer besonderen baukulturellen Verantwortung und Vorbildfunktion des öffentlichen Bauherrn. Das Kunstwerk soll das (bau-)kulturelle Niveau und Verständnis des Bundes widerspiegeln. Als baukulturelle Visitenkarte für die Auftraggeberin bzw. den Nutzer des Standorts, an dem das Kunstwerk angebracht werden wird (nachstehend der Nutzer genannt), soll das Kunstwerk in jeglicher Form für die Auftraggeberin bzw. den Nutzer stehen. Dazu zählen neben der Aufstellung vor Ort beispielsweise auch die Aufnahme von Abbildungen in Werbematerialien und auf Internet-Seiten, zur Öffentlichkeitsarbeit, ggf. auch bei der Erstellung von Merchandising-Produkten sowie zur Illustration von Beiträgen Dritter in jedwedem Medium über die Auftraggeberin bzw. den Nutzer und deren Tätigkeit.

Der/Die Auftragnehmer/-in ist sich bewusst, dass der Standort dienstlich genutzt wird und zukünftig geänderte Anforderungen an die dienstliche Nutzung es erforderlich machen können, dass das Kunstwerk umgesetzt wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Auftraggeberin beauftragt den/die Auftragnehmer/-in mit der Erstellung des Kunstwerkes.

[Name des Objekts]

für das Bauvorhaben [■]

am Standort [■] [möglichst genau am/im Bauwerk zu bezeichnen, ggfs. mithilfe eines Grundrisses/Zeichnung als Anlage bestimmen]

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bemisst sich in folgender Rangfolge nach

1. den Bestimmungen dieses Vertrages,
2. dem Text der Auslobung des Kunst-am-Bau-Wettbewerbs Anlage [■]),
3. den beigefügten Planungen des Architekten und den statischen Vorgaben für das Bauwerk sowie sämtlichen dem/der Auftragnehmer/-in von der Auftraggeberin übergebenen, auf das Bauwerk bezogenen Unterlagen, insbesondere Bauplänen sowie Brandschutz- und Denkmalschutzauflagen (Anlage [■]),
4. dem Wettbewerbsentwurf des/der Auftragnehmers/-in für den ausgelobten Wettbewerb „Kunst am Bau“ (Anlage [■]),
5. dem Ergebnisprotokoll der Preisgerichtssitzung vom [■] (Anlage [■]).

(2) Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Regelungen der vorgenannten Vertragsgrundlagen gilt der Inhalt des höherrangigen Dokumentes.

§ 3 Pflicht des/der Auftragnehmers/-in zur Erstellung des Kunstwerkes

(1) Der/Die Auftragnehmer/-in erbringt folgende Leistungen

1. Entwurf und Vorarbeiten:

Vor Beginn der Realisierung bzw. Ausführung des Kunstwerkes erbringt der/die Auftragnehmer/-in folgende Leistungen:

- a) Soweit erforderlich, Anpassung des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfs mit allen erforderlichen Ausführungszeichnungen und Detailplanungen, einschließlich Angaben über die Materialien. Diese Anpassungen des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfs dürfen das Kunstwerk in ihrem Wesen nicht verändern.
- b) Soweit erforderlich, die Erstellung/Einholung statischer oder sonstiger bautechnischer Nachweise hinsichtlich des Kunstwerkes.
- c) Soweit erforderlich, die Ermittlung des Zustandes des Bauwerkes und/oder Erhebung sämtlicher Maße durch Bestandsaufnahme vor Ort.

Bemessen sich Pflichten des/der Auftragnehmers/ -in aus diesem Vertrag nach der Erforderlichkeit und sind sich die Parteien im Einzelfall uneinig, was erforderlich ist, so entscheidet die Auftraggeberin. Mit der Realisierung/Ausführung des Kunstwerkes darf erst nach Vorliegen der Zustimmung der Auftraggeberin in Textform begonnen werden.

2. Realisierung/Ausführung:

Der/die Auftragnehmer/-in realisiert das Kunstwerk und führt die dafür notwendigen Arbeiten aus. Dies umfasst insbesondere:

- a) die Beschaffung der erforderlichen geeigneten Materialien sowie die Herstellung des funktionsfähigen Kunstwerkes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Abstimmung und Koordination in technischer und zeitlicher Hinsicht, insbesondere bezügliches des Baufortschrittes, mit dem Architekten des

Bauwerkes und der Auftraggeberin obliegt hierbei dem/der Auftragnehmer/-in,

- b) die sorgfältige Durchführung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz sämtlicher Bauteile des Bauwerks der Auftraggeberin und zum Schutz des Kunstwerkes vor Beschädigung,
- c) den Transport und die Aufstellung/Montage des Kunstwerkes,
- d) die selbständige Beauftragung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie die ordnungsgemäße persönlichen Einweisung, Begleitung und Überwachung von Unternehmen, wenn der/die Auftragnehmer/-in sich Dritter zur Ausführung bedienen möchte (nachstehend die Ausführungsunternehmen genannt). Der/Die Auftragnehmer/-in sichert die fachliche Eignung der Ausführungsunternehmen zu. Er/Sie hat diese auf Verlangen der Auftraggeberin durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen,
- e) die ggf. technisch oder rechtlich notwendige Anpassung des Kunstwerkes,
- f) die Übereignung des Kunstwerkes an die Auftraggeberin, sofern der Eigentumsübergang an die Auftraggeberin nicht bereits kraft Gesetzes erfolgt.

(2) Der/Die Auftragnehmer/-in wird sämtliche künstlerische Leistungen, insbesondere die Erarbeitung und Anpassung des künstlerischen Entwurfes und die künstlerische Leitung bei der Herstellung des Kunstwerkes persönlich erbringen. Die Mitwirkung von Assistenten und Mitarbeitern ist gestattet, solange sämtliche künstlerischen Leistungen persönlich von dem/der Auftragnehmer/-in erbracht werden. Dabei bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung der/die Auftragnehmer/-in gegenüber der Auftraggeberin

rin verantwortlich. Der/Die Auftragnehmer/-in sichert die fachliche Eignung und ordnungsgemäße Einweisung der Assistenten und Mitarbeiter zu.

(3) Der/Die Auftragnehmer/-in wird die Anpassungen des Entwurfes und des Kunstwerkes ohne zusätzliche Vergütung vornehmen. Die Anpassungen dürfen den Entwurf und das Kunstwerk in ihrem Wesen nicht verändern. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform. Weicht der/die Auftragnehmer/-in hiervon ab, so gilt die von dem/der Auftragnehmer/-in geschuldete Leistung als nicht erbracht.

(4) Der/Die Auftragnehmer/-in wird bei der Realisierung des Kunstwerkes den Zeitplan und Baufortschritt für das Bauwerk beachten und ggf. die Realisierung des Kunstwerkes daran anpassen.

(5) Der/Die Auftragnehmer/-in wird auf Wunsch der Auftraggeberin an Besprechungen zum Baufortschritt teilnehmen.

(6) Der/Die Auftragnehmer/-in wird auf Wunsch der Auftraggeberin diese über den Fortschritt der Arbeiten informieren und die zu erbringenden Leistungen mit ihr abstimmen.

§ 4 Dokumentationspflichten des/der Auftragnehmers/-in

(1) Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich zu einer Zusammenstellung von Dokumentationsunterlagen in Wort und Bild, die insbesondere Pflege- und Wartungsanweisungen enthalten. Die Dokumentationsunterlagen müssen mindestens folgende Inhalte behandeln:

1. Konzept des Kunstwerkes,
2. ggf. Fotografien eines Modells,
3. Fotografien des fertigen Kunstwerkes,
4. Beschreibung des Kunstwerkes,
5. Fotodokumentation des Entstehungsprozesses,

6. Angabe der bei der Errichtung des Kunstwerkes beteiligten Unternehmen,
7. technische Daten des Kunstwerkes,
8. technische Prüfunterlagen (z.B. TÜV-Bericht),
9. Pflegeanleitung und Wartungsplan für das Kunstwerk.

(2) Der/Die Auftragnehmer/-in übergibt der Auftraggeberin die Dokumentation spätestens bei der Abnahme des Kunstwerkes. Die Dokumentationsunterlagen sind in [■]facher Ausfertigung als gedruckte Exemplare sowie [■]fach in digitaler Form [■] zu übergeben. *Bei Einreichung in digitaler ergänzen, in welcher konkreten technischen Form (PDF, Word, Scan USB) die Dokumentation zu übermitteln ist.*

§ 5 Termine

Für die Leistungen gemäß § 3 gelten folgende Termine:

- (1) Die Erbringung der Vorbereitungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 einschließlich der Übergabe der ggf. erforderlichen Unterlagen und Nachweise erfolgt bis [Datum].
- (2) Die Fertigstellung des Kunstwerkes soll voraussichtlich bis [Datum] erfolgen. Der verbindliche Termin wird zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer/-in spätestens vier Wochen vor dem in Satz 1 festgelegten Datum vereinbart.
- (3) Die Leistungen, die am Standort zu erbringen sind, können ab dem [Datum] vorgenommen werden.
- (4) Sollte bei der Errichtung des Bauwerkes aus bautechnischen Gründen eine Verzögerung eintreten, die zur Folge hat, dass das Kunstwerk nicht zu dem voraussichtlichen Termin aufgestellt werden kann, vereinbaren die Parteien einen neuen voraussichtlichen Termin, durch den der/die Auftragnehmer/-in nicht unangemessen benachteiligt wird. Der neue verbindliche Termin wird

zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer/-in spätestens vier Wochen vor der Aufstellung des Kunstwerkes vereinbart.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich im Hinblick auf sämtliche ihm/ihr zugängliche Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Weitergabe von Informationen an Ausführungsunternehmen sowie eigene Beschäftigte und Assistentinnen und Assistenten ist nur zulässig, soweit dies zur Erstellung des Kunstwerkes erforderlich ist. Im Falle der Weitergabe hat der/die Auftragnehmer/-in die Dritten ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht ist als Pflicht zugunsten der Auftraggeberin auszugestalten.

§ 7 Abnahme

(1) Das fertiggestellte Kunstwerk ist förmlich abzunehmen. Es hat zum Abgabetermin vollständig und frei von Mängeln zu sein.

(2) Der/Die Auftragnehmer/-in hat die Fertigstellung des Kunstwerkes gegenüber der Auftraggeberin anzuzeigen und den Abnahmetermin frühzeitig mit der Auftraggeberin abzustimmen.

(3) Bei der Abnahme erstellt die Auftraggeberin ein Übergabeprotokoll. Das Übergabeprotokoll ist von den Parteien zu unterzeichnen.

(4) Die Übergabe der Dokumentation nach § 4 erfolgt spätestens bei Abnahme des Kunstwerkes.

§ 8 Leistungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin hat folgende Leistungen zu erbringen:

1. Zahlung der Vergütung nach Maßgabe des § 9.

2. Bereitstellung von Plänen und Unterlagen der Baumaßnahme, soweit sie für den/die Auftragnehmer/-in erforderlich sind.
3. Gewährung des Zugangs zu dem (in Bau befindlichen) Bauwerk bzw. Gelände, soweit dies für die Leistungserfüllung durch den/die Auftragnehmer/-in erforderlich ist.
4. Benennung zuständiger Ansprechpartner der Auftraggeberin bzw. des/der voraussichtlichen Nutzers/-in des Bauwerkes.
5. Anbringung einer Kennzeichnung in Abstimmung mit dem/der Auftragnehmer/-in über die geeignete Stelle an dem oder neben dem Kunstwerk mit dem Namen des/der Auftragnehmer/-in, Titel des Kunstwerkes und Aufstellungsjahr.

§ 9 Vergütung

(1) Die Vergütung des/der Auftragnehmers/-in beträgt **pauschal** brutto **[Summe] €**. Die Vergütung beinhaltet insbesondere eine etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Diese ist von dem/der Auftragnehmer/-in auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

(2) Die Vergütung versteht sich als endgültiger Pauschalbetrag für:

1. das Honorar des/der Auftragnehmers/-in,
2. sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, insbesondere für die Beschaffung von Materialien, Geräten und Gerüsten, die Herstellung, die Transportkosten, die Montage, sämtliche Fremdleistungen, die statischen und sonstigen bautechnischen Nachweise, Reise- und Nebenkosten, Kosten der Erbringung der Dokumentationspflichten, Versicherungen sowie

3. die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte nach § 13.

(3) Kostensteigerungen ab dem (Zeitpunkt der finalen Kalkulation) führen bis zum vereinbarten voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt gemäß §5 (XY) zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung. Im Zeitraum von Zeitpunkt der finalen Kalkulation bis zum tatsächlichen Fertigstellungstermin werden Kostensteigerungen für Material, Transporte, Fremdfirmen, freiberuflich Tätige und Nebenkosten über den Preisindex für den Neubau von Bürogebäuden bzw. den Erzeugerpreisindex für Architektur- und Ingenieurdienstleistungen hochgerechnet. Für die Ermittlung wird die Urkalkulation gemäß Anlage 6 zugrunde gelegt. Eigene Leistungen des Auftragnehmers werden honorarmäßig nicht angepasst.

(4) Das ausgezahlte Honorar für den Wettbewerbsentwurf in Höhe von [Summe] € brutto sowie das ausgezahlte Preisgeld in Höhe von [Summe] € brutto werden auf die Vergütung nach Abs. 1 nicht angerechnet.

(5) Der/die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, die Vergütung ordnungsgemäß zu versteuern. Der/die Auftragnehmer/-in stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegenüber der Auftraggeberin aufgrund einer Verletzung dieser Pflicht geltend gemacht wird.

§ 10 Zahlungen

(1) Der/Die Auftragnehmer/-in kann folgende Zahlungen verlangen:

1. ein Drittel der Vergütung nach Vertragsschluss als erste Abschlagszahlung,
2. ein Drittel der Vergütung nach Beginn der Ausführung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) als zweite Abschlagszahlung und

3. ein Drittel der Vergütung nach Abnahme des Kunstwerkes (§ 7) als Schlusszahlung

(2) Auf Anfrage des/der Auftragnehmer/-in kann die Auftraggeberin vor Abnahme nach § 7 die Auszahlung eines Teilbetrags der Schlusszahlung gewähren.

(3) Der/Die Auftragnehmer/-in hat jeweils eine Rechnung für die Abschlags- oder Schlusszahlungen zu stellen. Diese sind prüf-fähige Nachweise für den erreichten Projektstand bzw. die er-brachten (Teil-)Leistungen beizufügen. Die Rechnungen sind dreifach im Original bei der Auftraggeberin einzureichen.

(4) Die jeweilige Teilforderung wird innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überwei-sung auf das folgende Konto: [Kontoinhaber, Bank, BIC, IBAN].

§ 11 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den Vorschrif-ten des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Die Auftraggeberin kann erfüllungshalber von dem/der Auf-tragnehmer/-in die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber Ausführungsunternehmen verlangen.

(3) Die Auftraggeberin haftet dem/der Auftragnehmer/-in für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet sie nur

1. bei Schäden aus der Verletzung von Leben oder Gesund-heit;
2. bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Ver-tragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsge-mäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermög-licht und auf deren Einhaltung der/die Auftragnehmer/-in re-gelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die

Haftung der Auftraggeberin jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§ 12 Haftpflichtversicherung

(1) Der/Die Auftragnehmer/-in weist zu Vertragsbeginn eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung nach. Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des/der Auftragnehmers/-in müssen mindestens je Schadensfall für Personenschäden [Summe] € und für sonstige Schäden [Summe] € betragen. *Welche Höhe der Berufshaftpflichtversicherung angemessen ist, ist eine Frage des Einzelfalls und muss individuell festgelegt werden.*

(2) Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, diesen Versicherungsschutz für die Dauer der Durchführung dieses Vertrages aufrecht zu erhalten.

(3) Der Nachweis der Versicherung ist unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss vorzulegen. Sollte der/die Auftragnehmer/-in den Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen, kann die Auftraggeberin ihre Leistung verweigern und nach Setzung einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurücktreten.

(4) Der/Die Auftragnehmer/-in ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in der vereinbarten Mindesthöhe nicht mehr bestehen sollte. Er/Sie ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages die Deckung in der in Abs. 1 vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Urheberrechte

(1) Das Kunstwerk wird von dem/der Auftragnehmer/-in eigens für die Auftraggeberin entworfen und hergestellt.

(2) Die Urheberrechte an den eingereichten Wettbewerbsunterlagen, den unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Dokumentationsunterlagen und am Kunstwerk verbleibt bei dem/der Auftragnehmer/-in. Der/Die Auftragnehmer/-in räumt der Auftraggeberin mit erfolgter Schlusszahlung sämtliche, ausschließliche, und in zeitlicher, inhaltlicher und räumlicher Hinsicht unbegrenzte Nutzungsrechte an

1. den eingereichten Wettbewerbsunterlagen,
2. den unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten von dem/der Auftragnehmer/-in angefertigten Dokumentationsunterlagen und
3. an dem Kunstwerk

in analoger sowie digitaler und sonstiger Form, auch für die Dauer etwaiger Schutzfristverlängerungen, ein. Die Rechteeinräumung umfasst auch im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannte Nutzungsarten.

(3) Die Auftraggeberin hat insbesondere die folgenden ausschließlichen, in zeitlicher, inhaltlicher und räumlicher Hinsicht unbegrenzten Nutzungsrechte, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann:

1. das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung und Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung der unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Werke in analoger (z.B. Fotografien, Postkarten, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Bücher, Schulbücher, Dokumentationen, Pressemitteilungen, Präsentationen, Filmrollen,

Schlüsselanhänger, Modelle) und digitaler (z.B. Veröffentlichung auf Internet-Seiten, in Datenbanken, als Bildschirm-schoner) oder sonstiger Form, jeweils im Ganzen oder teilweise auch unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien, unabhängig von der technischen Ausstattung und unter Einschluss sämtlicher digitaler und interaktiver Systeme (z.B. CD-ROM, USB-Sticks und sonstige Formen).

2. das Recht, die unter **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3** genannten Werke in den folgenden Arten zu nutzen:
 - a) auf Internet-Seiten zur Darstellung der Auftraggeberin oder des Nutzers,
 - b) in Werbematerialien zur Darstellung der Auftraggeberin oder des Nutzers,
 - c) auf Merchandising-Produkten der Auftraggeberin oder des Nutzers, beschränkt auf eine nicht kommerzielle Nutzung.
 - d) Die Auftraggeberin hat das Recht Dritten die Erlaubnis zu erteilen, die unter Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Werke in analoger sowie digitaler und sonstiger Form zu nutzen (z.B. Fotografien, Tonaufnahmen oder filmische Aufnahmen zu fertigen), insbesondere um Berichte oder Erläuterungen über Kunst am Bau, die Auftraggeberin oder den Nutzer zu illustrieren (z.B. in Schulbüchern, Zeitungen, Zeitschriften, Internet-Blogs, Filmbeiträgen) sowie die Verbreitung dieser Beiträge einschließlich der Abbildungen des Kunstwerks im Wege des Sendens, der öffentlichen Zugänglichmachung oder der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung.
3. das Recht zur sonstigen Vervielfältigung und Verbreitung der unter **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3** genannten Werke sowie

das Recht zur Bearbeitung der Abbildungen des Kunstwerkes (z.B. in Kalendern) insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie).

4. das Recht, die unter **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3** genannten Werke elektronisch in einer Datenbank zu speichern und die Daten öffentlich verfügbar zu machen,
5. das Recht zur Aufnahme, Sendung und Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung der unter **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3** genannten Werke ganz oder teilweise oder Abbildungen von ihnen zur wiederholbaren Wiedergabe mit Bild- oder Tonträger, wie z.B. Fernsehfunk, Satellitenrundfunk oder ähnliche technische Mittel, und das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe und Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit,
6. das Recht, die unter **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3** genannten Werke Dritten (insbesondere dem Nutzer) zur Verfügung zu stellen, die sie in ihren Druckwerken oder auf Internet-Seiten verwenden, um Berichte oder Erläuterungen über die Auftraggeberin oder den Nutzer zu illustrieren (z.B. in Schulbüchern, Zeitungen, Zeitschriften oder Blogs).
7. das Recht, die Dokumentationsunterlagen und die Wettbewerbsunterlagen in alle anderen Sprachen zu übersetzen und diese in analoger oder digitaler Form zu vervielfältigen und zu verbreiten,
8. das Recht zum Vortrag über die Dokumentations- und Wettbewerbsunterlagen,
9. das Recht zur Aufnahme der unter **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3** genannten Werke ganz oder teilweise oder Abbildungen von ihnen in Sammlungen, auch gemeinsam mit anderen Werken von anderen Künstlern,
10. das Recht, die unter **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3** genannten Werke durch Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung,

Vorführung, Verlegung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung und Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ganz oder teilweise zur Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit des Nutzers oder der Auftraggeberin zu nutzen,

11. Im Einzelfall können weitere Rechte eingeräumt werden.

**Bitte ggf. zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten ergänzen
bzw. offenkundig nicht erforderliche Nutzungsmöglichkeiten in den Nummern 1 bis 10 streichen.**

(4) Der/Die Auftragnehmer/-in behält sich selbst ein einfaches Nutzungsrecht an den Wettbewerbsunterlagen, den Dokumentationsunterlagen und dem Kunstwerk vor.

(5) Die Auftraggeberin erhält das Recht zur Erstveröffentlichung des Kunstwerkes und kann dieses auf den Nutzer übertragen. Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, vor der Präsentation durch die Auftraggeberin oder des Nutzers keine Veröffentlichungen über das Kunstwerk vorzunehmen.

(6) Bei jeder Veröffentlichung des Kunstwerkes durch die Auftraggeberin sind der Name des/der Auftragnehmers/-in als Urheber/-in, der von ihm/ihr festgelegte Titel für das Kunstwerk, das Entstehungsjahr und der Aufstellungsort zu nennen. Bei Veröffentlichungen des Kunstwerkes durch den/die Auftragnehmer/-in hat dieser/diese den von ihm/ihr festgelegte Titel für das Kunstwerk, das Entstehungsjahr und den Aufstellungsort zu nennen.

(7) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich auf Dritte zu übertragen sowie Nutzungsrechte an den unter **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3** genannten Werken an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich einzuräumen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des/der Auftragnehmers/-in bedarf.

(8) Der/Die Auftragnehmer/-in versichert, dass er/sie der/die alleinige Urheber/-in der unter **Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3** genannten

Werke ist, dieses frei von Rechten Dritter ist, insbesondere Dritten keine Nutzungsrechte eingeräumt wurden, das Kunstwerk bisher noch nicht anderenorts realisiert wurde und nicht anderenorts in Kopie umgesetzt wird. Der/Die Auftragnehmer/-in stellt die Auftraggeberin von allen entsprechenden Ansprüchen frei, die von Dritten unter Berufung auf Urheberrecht an den unter **Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3** oder auf Teilrechte dessen, insbesondere Nutzungs- und Verwertungsrechte, geltend gemacht werden. Dies beinhaltet auch die Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung.

(9) Der/Die Auftragnehmer/-in sichert darüber hinaus zu, dass erforderliche Einverständniserklärungen der auf dem Kunstwerk abgebildeten Personen – soweit vorhanden – für die Verwendung des Kunstwerkes nach Maßgabe dieses Vertrages vorliegen und keine Persönlichkeitsrechte oder sonstigen Rechte verletzt werden. Der/die Auftragnehmer/-in stellt die Auftraggeberin von Forderungen oder Ansprüchen Dritter frei, die unter Berufung auf Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder sonstiger Rechte von abgebildeten Personen erhoben werden. Dies beinhaltet auch die Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung. **Bei Abbildung von tatsächlich existierenden Personen auf dem Kunstwerk. Kann ansonsten gestrichen werden.**

(10) Die Auftraggeberin hat das Recht, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Abwehr von Ansprüchen Dritter inklusive Maßnahmen zur Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vorzunehmen.

(11) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Änderungen, Zerstörung

(1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Kunstwerk zu ändern, insbesondere, wenn dienstlich veranlasste Veränderungen an der Liegenschaft dies nötig machen. Soweit damit eine Entstehung oder andere Beeinträchtigung des Kunstwerks i.S.d. § 14 UrhG verbunden ist, kann der/die Auftragnehmer/-in dies verbieten, wenn dies in Abwägung des Interesses der Auftraggeberin mit dem Integritätsinteresse des/der Auftragnehmer/-in ergibt, dass die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des/der Auftragnehmer/-in am Kunstwerk gefährdet würden.

(2) Möchte die Auftraggeberin das Kunstwerk zerstören, so hat sie zuvor, wenn dies nach Art des Kunstwerks möglich ist, dem/der Auftragnehmer/-in anzubieten, das Kunstwerk zurückzunehmen (nachstehend die Rücknahme genannt). Der/die Auftragnehmer/-in kann dieses Angebot innerhalb eines Monats ab Zugang annehmen. Im Falle der Rücknahme ist der/die Auftragnehmer/-in verpflichtet, das Kunstwerk auf eigene Kosten von seinem Standort fachgerecht und ohne Beschädigung der Liegenschaft im Übrigen bis zu einem von den Parteien zu vereinbarenden Zeitpunkt zu entfernen. Die Auftraggeberin ist in diesem Fall verpflichtet, dem/der Auftragnehmer/-in das Kunstwerk zu übereignen.

§ 15 Erstreckung der Ausschließlichkeit der Nutzungsrechte

(1) Die Parteien beabsichtigen, einen Vertrag über die Erstreckung der **Ausschließlichkeit der Nutzungsrechte** auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung zu schließen. Sie verpflichten sich, nach Ablauf von fünf Jahren in Verhandlungen mit diesem Ziel einzutreten. Die Frist nach **Satz 2** beginnt mit der Einräumung der Nutzungsrechte oder, wenn das Kunstwerk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. **Als Ausgangspunkt der**

Verhandlungen nehmen die Parteien den diesem Vertrag als Anlage [■] beigefügten Entwurf.

§ 16 Begleitung

(1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Realisierung des Kunstwerks nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 [mit Ausnahme der lit. e) und lit f)] des/der Auftragnehmer/-in bzw. der Ausführungsunternehmen durch Dritte zu begleiten. Die Begleitung umfasst insbesondere die Abstimmung notwendiger organisatorischer Fragen im Rahmen der Realisierung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und (Konkretisierung der „Begleitung“ => Eingrenzung durch eine beispielhafte Umschreibung der damit verbundenen Tätigkeit der Begleitperson) [■]. Dies ist im vorliegenden Fall im Rahmen der baufachlichen Begleitung und Durchführung das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock.

(2) Alle übrigen Mitwirkungsrechte der Auftraggeberin, insbesondere die Entscheidungsrechte im Rahmen von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 lit. e) und nach § 3 Abs. 3, 4 und 6, überträgt die Auftraggeberin einem Dritten oder einer im Wege der Organleihe für die BlmA tätigen Einrichtungen der BlmA nur ausdrücklich im Einzelfall. Sie teilt diese Übertragungen dem/der Auftragnehmer/-in jeweils in Textform mit.

§ 17 Instandhaltung und Instandsetzung

Es wäre vorzugswürdig, wenn die BlmA sämtliche Instandhaltungen und Instandsetzungen selbst und ohne Zustimmung des Künstlers durchführen darf (Var. 1)

Sollte eine solche Vereinbarung mit dem Künstler nicht erreicht werden, kann Var. 2 genutzt werden.

Sollte eine solche Vereinbarung mit dem Künstler nicht erreicht werden, kann Var. 2 genutzt werden

[Var 1]

Die Auftraggeberin kann sämtliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Reparaturen, Wartungen, Restaurierungen und Reinigungen des Kunstwerkes selbst oder durch Dritte durchführen lassen. Eine Zustimmung des/der Auftragnehmers/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Vorgaben des/der Auftragnehmers/-in zur Pflege und Reinigung des Kunstwerkes einzuhalten. Die Auftraggeberin wird die regelmäßige Wartung und Instandhaltungsmaßnahmen des Kunstwerkes entsprechend den Vorgaben des Wartungsplanes des/der Auftragnehmers/-in vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.

[Var. 2]

(1) Die Auftraggeberin kann Maßnahmen, die dem Erhalt der bestimmungsgemäßen Funktion und dem optisch werkadäquaten Zustand des Kunstwerks dienen (z.B. Wartung, Reinigungen, Austausch von Verbrauchsmitteln und Verschleißteilen – nachstehend **Instandhaltungsmaßnahmen** genannt), selbst oder durch Dritte durchführen lassen. Eine Zustimmung des/der Auftragnehmers/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Vorgaben des/der Auftragnehmers/-in zur Pflege und Reinigung des Kunstwerkes einzuhalten. Die Auftraggeberin wird die regelmäßige Wartung und Instandhaltungsmaßnahmen des Kunstwerkes entsprechend den Vorgaben des Wartungsplanes des/der Auftragnehmers/-in vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.

(2) Eine Reparatur, durch die die bestimmungsgemäße Funktion oder der optisch werkadäquate Zustand wiederhergestellt wird (nachstehend **Instandsetzungsmaßnahme** genannt), wird die Auftraggeberin nach fachlichem Austausch mit dem/der Auftragnehmer/-in selbst oder durch Dritte durchführen. [Sofern

nach Verhandlung notwendig:] Soweit es für die Wirkung des Kunstwerks erforderlich ist, wird die Auftraggeberin – vorbehaltlich der vergaberechtlichen Zulässigkeit – vorzugsweise den/die Auftragnehmer/-in mit der Instandsetzung beauftragen. *Formulierung, wenn nach Verhandlung mit dem Künstler dieser mit der Instandsetzung beauftragt werden soll.*

§ 18 Mitteilungspflicht über Wohnsitzwechsel

Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, der Auftraggeberin seine/ihre aktuelle Anschrift mit jedem Wohnsitzwechsel in Schriftform an folgende Kontaktdaten mitzuteilen: Dr. Sylvia Haida, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ellerstraße 56, 53119 Bonn.

Für etwaige Mitteilungspflichten der Auftraggeberin nach diesem Vertrag und nach dem Urheberrechtsgesetz gilt die im Vertragsrubrum bezeichnete Anschrift des/der Auftragnehmers/-in bzw. die jeweils zuletzt durch Schriftform mitgeteilte Anschrift des/der Auftragnehmer/-in.

§ 19 Ansprechperson

Für den/die Auftragnehmer/-in stehen als Ansprechpersonen der Auftraggeberin zur Verfügung:

	Ansprechperson der Auftraggeberin für Fragestellungen ...	[...]
Name	[...]	[...]
Fachbereich	[...]	[...]
E-Mail	[...]	[...]

Telefonnummer	[...]	[...]
Postanschrift	[...]	[...]

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, lückenhafte oder unwirksame Regelungen im Wege der Auslegung so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich und künstlerisch dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder die Unwirksamkeit des Vertrages gekannt hätten. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Gerichtsstand ist die Bundesstadt Bonn für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wenn der/die Auftragnehmer/-in Kaufmann/Kauffrau ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Gleiches gilt für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(4) Dieser Vertrag wird zu Dokumentationszwecken ☐ fach gefertigt. ☐ und ☐ erhalten je ☐ Ausfertigung/-en.

Für die Auftraggeberin

Auftragnehmer/-in

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Auftraggeberin

Ort, Datum

Anlagen:

Anlage  ...

Anlage  ...

Anlage  Urkalkulation Stand xx.xx.xxxx

Mustervertrag